



Der Wunsch, auch im Alter und bei Pflegebedarf zu Hause wohnen zu können, steht bei Seniorinnen und Senioren nach wie vor an erster Stelle. Doch was passiert, wenn Angehörige die Pflege zu Hause nicht mehr leisten können und ein Umzug ins Heim vermieden werden soll? Ambulant betreute Wohngemeinschaften (WG) haben sich in den vergangenen Jahren bundesweit als eine attraktive Alternative zur häuslichen oder Heim-Betreuung etabliert. Auch in Sachsen-Anhalt entstehen in jedem Jahr neue Wohngemeinschaften, insbesondere für Menschen mit Demenz.

WG-Interessierten und Angehörigen fehlen jedoch oft Kenntnisse über diese Wohnform sowie über Beratungsangebote vor Ort. Dieser Flyer will Interesse für diese Wohnform wecken. Er bietet WG-Interessierten, WG-Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen Informationen rund um das Thema „Wohngemeinschaften“.

Beratungsangebote in Sachsen-Anhalt

WG-Gründerinnen und -Gründer können sich mit ihren Fragen an die für Heimrecht zuständige Aufsichtsbehörde in Sachsen-Anhalt wenden.

Landesverwaltungsamt Heimrecht
Region Nord
Olvenstedter Straße 12
39108 Magdeburg
Telefon: 0391/567-2442
Fax: 0391/567-2353

Landesverwaltungsamt Heimrecht
Region Süd
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345/514-3051
Fax: 0345/514-3185

Weitere Ansprechpartnerinnen und -partner finden Sie unter www.ms.sachsen-anhalt.de „Seniorinnen und Senioren“.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
buergernah@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de
Druck: Druckerei Mahnert GmbH
Aschersleben
Stand: Dezember 2010

Ambulant betreute Wohngemeinschaft – eine Wohnform mit Zukunft

Was sollte ich wissen und beachten?

Informationen für Bewohnerinnen und Bewohner
sowie Angehörige in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Gesundheit und Soziales

Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben mindestens drei, jedoch nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in einer Wohnung oder in einem anderen geeigneten Haus zusammen. Sie werden von einem oder mehreren Pflegediensten betreut.

Selbst organisiert oder nicht?

Ambulant betreute WG können selbst organisiert oder nicht selbstorganisiert sein.

Die WG-Mitglieder in einer selbstorganisierten WG

- o schließen mit ihrem Vermieter einen „normalen Mietvertrag“,
- o organisieren selbstbestimmt ihren Alltag und bilden dafür ein Gremium,
- o bestimmen selbst über den Einzug neuer Mitbewohnerinnen und -bewohner,
- o wählen entweder einzeln oder gemeinsam den/die Pflegedienst(e) aus und bestimmen Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen,
- o haben das Hausrecht (Schlüsselgewalt) und
- o räumen dem Pflegedienst nur einen Gaststatus ein, ohne Büro und Schlüssel.

Eine nicht selbstorganisierte WG steht unter der Verantwortung eines Trägers und ist von diesem strukturell abhängig. Das bedeutet:

- o Der Pflegedienst ist zwar Gast in der WG, kann aber von den WG-Mitgliedern nicht „abgewählt“ werden.
- o Pflege- und Betreuungsleistungen sind somit nicht frei wählbar.
- o Oft sind Vermieter und Anbieter von Dienstleistungen identisch.

Welche gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten?

Für selbstorganisierte und nicht selbstorganisierte Wohngemeinschaften gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Das betrifft insbesondere heimrechtliche und baurechtliche Bestimmungen.

Eine selbstorganisierte WG muss grundsätzlich bei der für Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde nicht angezeigt werden, weil sie nicht unter diese gesetzlichen Bestimmungen fällt.

Weiterführende Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt sind im Internet unter www.ms.sachsen-anhalt.de oder bei der für Heimrecht zuständigen Aufsichtsbehörde erhältlich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Mietkosten

Jedes WG-Mitglied bezahlt die Kosten für seinen Wohnraum und anteilig die Kosten für die gemieteten Gemeinschaftsflächen. Zu beachten ist, dass für Empfängerinnen und Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ Mietobergrenzen gelten. Deshalb sollte vor Abschluss des Mietvertrages der Sozialhilfeträger diesbezüglich befragt werden.

Kosten für Pflege und Betreuung

Die Höhe des Entgelts für Pflege- und Betreuungsleistungen wird mit dem beteiligten ambulanten Pflegedienst in einem Pflegevertrag vereinbart. Sie hängt vom jeweiligen Hilfebedarf des WG-Mitglieds ab.

Haushaltsgeld

Das Haushaltsgeld ist für Verpflegung und Dinge des täglichen Bedarfs vorgesehen. Manchmal wird auch ein Anteil für Reparaturen und kleine Anschaffungen verwendet.

Welche Unterstützungsleistungen kann ich bekommen?

- o Die Pflegekasse erstattet entsprechend der Pflegestufe für Pflege- und Betreuungsleistungen eine Pauschale (Sachleistung). Diese beträgt in der Pflegestufe I 440 Euro (ab 2012 450 Euro), in der Pflegestufe II 1.040 Euro (ab 2012 1.100 Euro) und in der Pflegestufe III 1.510 Euro (ab 2012 1.550 Euro).
- o Bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen können Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) beantragt werden. Hierbei helfen Beratungsstellen und die beteiligten Pflegedienste.
- o Außerdem können für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Menschen mit Demenz) Leistungen der Pflegeversicherung gemäß Paragraph 45b SGB XI beantragt werden. Diese betragen abhängig vom Hilfebedarf monatlich 100 Euro (Grundbetrag) bzw. maximal 200 Euro.

Wo finde ich weitere Informationen über ambulant betreute WG?

Weitere Informationen und Adressen sind im Internet verfügbar unter www.wg-qualitaet.de.